

SATZUNG

der rechtsfähigen Stiftung

mit dem Namen

SPARKASSEN-STIFTUNG FÜR DEN LANDKREIS BAUTZEN

mit dem Sitz in Bautzen

VORBEMERKUNGEN

Die Kreissparkasse Bautzen ist im Landkreis Bautzen tätig. Das Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Bautzen ist identisch mit dem geographischen Gebiet des Landkreises Bautzen. Innerhalb dieses Geschäftsgebietes ist die Kreissparkasse Bautzen - rsp. deren Rechtsvorgängerin - bereits seit Jahrzehnten erfolgreich tätig.

Die Kreissparkasse Bautzen hat die Sparkassen-Stiftung für den Landkreis Bautzen errichtet. Zweck der Sparkassen-Stiftung für den Landkreis Bautzen ist die Förderung und Unterstützung der in § 2 der Satzung näher bezeichneten Zwecke durch die Sparkassen-Stiftung für den Landkreis Bautzen. Das Stiftungsvermögen, mit dem die Kreissparkasse Bautzen die Sparkassen-Stiftung für den Landkreis Bautzen ausgestattet hat, ist aus Erträgen, die die Kreissparkasse Bautzen im Gebiet des Landkreises Bautzen erwirtschaftet hat, finanziert worden. Entsprechendes gilt hinsichtlich der weiteren jährlichen Ausstattungen der Sparkassen-Stiftung für den Landkreis Bautzen durch die Kreissparkasse Bautzen.

Die Kreissparkasse Bautzen hat neben der Sparkassen-Stiftung für den Landkreis Bautzen des Weiteren die „Sparkassen-Förderstiftung für den Landkreis Bautzen“ errichtet (nachfolgend auch „Förderstiftung“ genannt). Bei dieser Förderstiftung handelt es sich um eine unselbstständige Stiftung, für die die Sparkassen-Stiftung für den Landkreis Bautzen als Stiftungsträgerin fungiert.

Im Hinblick darauf, dass das Stiftungsvermögen der Sparkassen-Stiftung für den Landkreis Bautzen im Gebiet des Landkreises Bautzen erwirtschaftet worden ist, entspricht es dem ausdrücklichen Wunsch der Kreissparkasse Bautzen als Stifterin, dass die Förderung und Unterstützung durch die Sparkassen-Stiftung für den Landkreis Bautzen auf Dauer nur solchen Projekten zu Gute kommt, die im Gebiet des heutigen Landkreises Bautzen durchgeführt werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Anfallberechtigung im evtl. Falle der Auflösung der Stiftung.


Dies vorausgeschickt, gilt für die Sparkassen-Stiftung für den Landkreis Bautzen folgende Satzung.

I. NAME, RECHTSFORM, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

§ 1

NAME, RECHTSFORM UND SITZ

- (1) Die Stiftung führt den Namen Sparkassen-Stiftung für den Landkreis Bautzen.

Die Stiftung tritt im Rechtsverkehr auch unter Verwendung des Sparkassen-Zeichens, das als Kollektivmarke den gemeinsamen Auftritt der Institute, Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe prägt, auf, wobei in diesem Falle der Name der Stiftung wie folgt verwendet wird:  - Stiftung für den Landkreis Bautzen.

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Stiftung wird im Rahmen dieser Satzung als „Sparkassen-Stiftung für den Landkreis Bautzen“ oder lediglich als „Stiftung“ bezeichnet.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bautzen.

§ 2

STIFTUNGSZWECK

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung (nachfolgend insgesamt Förderung genannt) von Kunst und Kultur, Bildung, Soziales, Wissenschaft und Völkerverständigung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung und Förderung von Veranstaltungen kultureller Art, z. B. im Bereich der Musik und Literatur,
- Förderung von Maßnahmen der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- Förderung von Maßnahmen der Denkmal- und Heimatpflege sowie der Heimatkunde und des Umweltschutzes,
- Förderung von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege,

- Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen der Altenhilfe und -fürsorge sowie der Jugendpflege und -fürsorge,
- Förderung der Wissenschaft durch Vergabe von Stipendien für wissenschaftliche Studien und Auslobung von Preisen,
- Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die der Völkerverständigung dienen,
- Förderung der Kleingärtnerei, der Tierzucht und des traditionellen Brauchtums.

Aufschiebend bedingt auf die Beendigung oder Auflösung der Sparkassen-Förderstiftung für den Landkreis Bautzen ist Zweck der Stiftung auch die Förderung der Religion und des Sports.

Zweck der Stiftung ist es des Weiteren, als Stiftungsträgerin von unselbstständigen Stiftungen, insbesondere der Sparkassen-Förderstiftung für den Landkreis Bautzen zu fungieren.

- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke gemäß Absatz 1 ausschließlich im Landkreis Bautzen. Landkreis Bautzen i. S. d. Satzung ist das geographische Gebiet des Landkreises Bautzen in seinen Landkreisgrenzen vom 1. Januar 2005. Veränderungen der Landkreisgrenzen lassen die Definition des Landkreises Bautzen i. S. d. Satzung unberührt.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben oder Förderungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Förderungen oder Vergütungen begünstigen.
- (3) Zur Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke kann sich die Stiftung auch Hilfspersonen gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, die unentgeltlich oder entgeltlich tätig werden, bedienen.
- (4) Die Stifterin oder ihre Rechtsnachfolgerin erhält keine Förderung aus dem Stiftungsvermögen.

§ 4

STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung EUR 150.000,00.

Die Stifterin stattet die Stiftung darüber hinaus mit wiederkehrenden Leistungen im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 in Höhe von jährlich EUR 900.000,00 aus.

- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zustiftungen der Stifterin oder Dritter, bei denen eine Zuführung zum Stiftungsvermögen vorgesehen ist, zu. Die Stiftung ist berechtigt - aber nicht verpflichtet - Zustiftungen anzunehmen.
- (3) Das Stiftungsvermögen der Stiftung ist grundsätzlich ertragbringend sowie sorgfältig anzulegen und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten. Eventuelle Verluste des Stiftungsvermögens sind durch die Stiftung grundsätzlich aufzufüllen. Eine Verpflichtung der Stiftung eventuelle inflationsbedingte Wertverluste, Kursverluste oder Umschichtungsverluste des Stiftungsvermögens auszugleichen, besteht hingegen nicht. Eine Verpflichtung, das Stiftungsvermögen in mündelsicheren Werten anzulegen, besteht gleichfalls nicht.

Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.

- (4) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von dem anderen Vermögen der Stiftung, insbesondere dem Stiftungsvermögen, das die Stiftung treuhänderisch für die Sparkassen-Förderstiftung für den Landkreis Bautzen hält, zu verwalten.

§ 5

MITTELVERWENDUNG

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke i. S. d. § 2 Abs. 1 aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, den Zuwendungen der Stifterin, den Zuwendungen der Sparkassen-Förderstiftung für den Landkreis Bautzen oder aus Zuwendungen Dritter, soweit die Zuwendungen nicht als Zustiftung zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, und Umschichtungsgewinnen.
- (2) Die Stiftung kann freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Förderungen begründet. Die Organe sind bei der Verwendung der Mittel nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen der Satzung gebunden.

II. STIFTUNGSORGANE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 6

ORGANE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DER STIFTUNG

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsrat,
 - b) der Vorstand.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen. Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (3) Die für die Organe gemäß Absatz 1 lit. a) und b) tätigen Personen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und erforderlichen Auslagen. Eine etwaige Umsatzsteuer wird zusätzlich entrichtet.
- (4) Neben den in Absatz 1 lit. a) und b) genannten Organen kann die Stiftung des Weiteren über eine Geschäftsführung verfügen. Die Geschäftsführung wird von dem Vorstand gem. § 11 Abs. 2 lit. d) bestellt.

1. STIFTUNGSRAT

§ 7

STIFTUNGSRAT

(1) Der Stiftungsrat besteht aus:

- a) dem jeweiligen Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Bautzen,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Bautzen und
- c) drei weiteren Mitgliedern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Bautzen.

Die Vertreter gemäß Absatz 1 lit. c) werden mit einfacher Mehrheit vom Verwaltungsrat der Kreissparkasse Bautzen gewählt.

- (2) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 lit. a). Der Stiftungsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Stiftungsratsmitglieder erhält. Wird die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem weiteren Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrates.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates gemäß Absatz 1 lit. a) oder lit. b) aus seiner Funktion aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im Stiftungsrat. An seine Stelle tritt der jeweilige Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 lit. c) aus, wird sein Nachfolger durch den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Bautzen gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer einer Amtsperiode des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Bautzen gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Jedes Mitglied des Stiftungsrates ist jederzeit berechtigt, sein Amt niederzulegen. Die Amtsniederlegung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu erklären. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist.

§ 8

AUFGABEN DES STIFTUNGSRATES

Dem Stiftungsrat obliegen folgende Aufgaben:

- (1) Beratung des Vorstandes in allen Fragen der Stiftung,
- (2) Erlass von Förderrichtlinien für die Erfüllung des Stiftungszwecks auf Grund Vorschlages des Vorstandes,
- (3) Beschlussfassung über die Gewährung von Förderungen, die einen Betrag von EUR 20.000,00 (in Worten: Euro zwanzigtausend) im Einzelfall übersteigen,
- (4) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
- (5) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung.

§ 9

SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr in nicht öffentlichen Sitzungen zusammen. Auf Verlangen eines Drittels der Stiftungsratsmitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes ist der Stiftungsrat spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (2) Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt durch schriftliche Einladung oder Einladung per E-Mail oder per Telefax seiner Mitglieder durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates, im Falle seiner Abwesenheit durch den Stellvertreter des Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom Stellvertreter des Vorsitzenden, zu unterzeichnen sind.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter - anwesend sind. Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ausgenommen sind Beschlüsse nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung, die mit Mehrheit von 100 % der Stimmen der Anwesenden gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters des Vorsitzenden, den Ausschlag.

- (4) Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, ist zu einer weiteren Sitzung des Stiftungsrates zur Behandlung des gleichen Beschlussgegenstandes einzuladen. Diese weitere Sitzung des Stiftungsrates ist unabhängig von der anwesenden Anzahl der Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

2. STIFTUNGSVORSTAND

§ 10

STIFTUNGSVORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Mitglieder des Vorstandes sind der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes der Kreissparkasse Bautzen und das jeweilige weitere ordentliche Mitglied des Vorstandes der Kreissparkasse Bautzen. Sind mehrere ordentliche Vorstandsmitglieder bei der Kreissparkasse Bautzen vorhanden, bestimmt der Vorstand der Kreissparkasse Bautzen darüber, welches ordentliche Mitglied in den Vorstand der Stiftung der Kreissparkasse Bautzen entsandt wird.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes ist identisch mit dessen jeweiliger Amtszeit in der bei der Kreissparkasse Bautzen bestehenden Funktion.

§ 11

AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes des Landes Sachsen und der Stiftungssatzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand vertritt die Stiftung in der Weise, dass jedes Vorstandsmitglied allein zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilzunehmen.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung,

- b) die Anlage, Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Satzung und der Förderrichtlinien der Stiftung, wobei der Vorstand gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung bei Förderungen, die einen Betrag von EUR 20.000,00 im Einzelfall übersteigen, eines zustimmenden Beschlusses des Stiftungsrates bedarf,
- c) die Information über jede Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes und des Stiftungsrates an die Stiftungsbehörde,
- d) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern einschließlich des Abschlusses, der Änderung und der Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,
- e) die Überwachung der Geschäftsführung,
- f) den Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- g) die Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführung,
- h) die Rechnungslegung,
- i) die Erstellung des Tätigkeitsberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
- j) die Durchführung der übrigen nach Maßgabe dieser Stiftungssatzung definierten Aufgaben.

3. GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 12

GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Geschäftsführung besteht im Falle ihrer Bestellung aus einer Person.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte gemäß den in der gesonderten Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand erlassen.
- (3) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

- (4) Die Geschäftsführung hat Anspruch auf angemessene Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird unter angemessener Berücksichtigung der Aufgaben der Geschäftsführung und der Erträge der Stiftung durch den Vorstand festgesetzt.

4. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE ORGANE UND DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 13

HAFTUNG DER ORGANE UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Mitglieder der Organe der Stiftung haften nur für Vorsatz und grob fahrlässiges Verhalten. Entsprechendes gilt für die Geschäftsführung.

III. SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DER STIFTUNG UND VERMÖGENSANFALL

§ 14

ÄNDERUNG DER SATZUNG, AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

- (1) Der Stiftungsrat ist berechtigt, durch Beschluss die Stiftungssatzung einschließlich des Stiftungszwecks zu ändern, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet wird. Er ist verpflichtet, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind.

Eine Änderung des § 2 und des § 15 der Satzung ist nur mit Zustimmung der Stifterin zulässig. Es entspricht dem Wunsch der Stifterin, dass die Stiftungsbehörde ihre Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer Genehmigung bzw. Zustimmung angemessen an dem Stifterwillen, wie er sich insbesondere aus den Vorbemerkungen zu dieser Satzung ergibt, orientieren möge.

- (2) Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Stifterin die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der für die Stiftung zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 15

ANFALLSBERECHTIGUNG

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen - nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten - an eine vom Stiftungsrat durch Beschluss zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung im Landkreis Bautzen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss darf erst ausgeführt werden, wenn die Finanzverwaltung die steuerliche Unschädlichkeit bestätigt hat.

Entsprechendes gilt bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung.

IV. GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG, SONSTIGES

§ 16

GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Stiftung ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.
- (3) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht oder auf Beschluss des Stiftungsrates einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen sowie einen Geschäftsbericht zu erstellen. Der Stiftungsrat kann jeder-

zeit anordnen, dass die Jahresrechnung durch eine von ihm bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen ist.

Im zeitlichen Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresrechnung hat der Vorstand des Weiteren einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu erstellen.

- (4) Die Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht bzw. der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind mit dem etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Stiftungsrat vorzulegen. Entsprechendes gilt für den Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (5) Die Jahresrechnung - ggf. zusammen mit dem Prüfbericht - sowie eine aktuelle Vermögensübersicht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorstand der Stiftungsbehörde einzureichen. Entsprechendes gilt für den Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

§ 17

KOSTEN

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind möglichst gering zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge der Stiftung.

§ 18

AUFSICHTSBEHÖRDE, INKRAFTTRETEN

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

§ 19

RECHTSNACHFOLGER

Soweit in dieser Satzung die Kreissparkasse Bautzen als solche oder als Stifterin angesprochen steht dieser deren eventueller Gesamtrechtsnachfolger gleich.

Die Stifterin
Kreissparkasse Bautzen
Vorstand




Renate Bohot


Ulrich Bartscher

Bautzen, den 7. Dezember 2005